

Tabelle ZA.2 — System(e) der Bescheinigung der Konformität (en: attestation of conformity, AoC) für Außentüren und Fenster (einschließlich Dachflächenfenster)

Produkte	Vorgesehene Verwendungszwecke	Stufen oder Klasse(n)	System(e) der Konformitätsbescheinigung	
Türen und Tore (mit oder ohne zugehörige Beschläge)	Brand-/Rauchabschluss und Fluchtwege		1	
	in Fluchtwegen		1	
	Sonstige erklärte besondere Verwendungen und/oder anderen Anforderungen unterliegende Verwendungen, vor allem Lärm, Energie, Dichtheit und Nutzungssicherheit		3	
	Nur für Verbindung von Innenräumen		4	
Fenster (mit oder ohne zugehörige Beschläge)	Brand-/Rauchabschluss und in Fluchtwegen		1	
	Alle Sonstigen		3	
Dachflächenfenster	Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit unterliegen (z. B. Brandabschluss)	Beliebig	3	
	Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen ^a	A1(*), A2(*), B(*), C(*)	1	
		A1(**), A2(**), B(**), C(**), D, E	3	
		(A1 bis E)(***), F	4	
	Für Verwendungszwecke, die Bestimmungen zum Schutz bei Brand von außen unterliegen ^b	Produkte, die geprüft werden müssen		3
		Produkte, die ohne Prüfung „als zufrieden stellend“ gelten (CWFT-Listen)		4
	Für Verwendungszwecke zur Versteifung von Bedachungskonstruktionen	—		3
Für sonstige Verwendungszwecke	—		3	
ANMERKUNG Die grau unterlegten Zeilen dienen lediglich der Vollständigkeit der Mandate. Sie sind nicht in dieser Europäischen Norm enthalten (siehe Bild 1).				
System 1: Siehe BPR, Anhang III.2.(i), ohne Auditprüfung von Proben.				
System 3: Siehe BPR, Anhang III.2.(ii), Zweite Möglichkeit.				
System 4: Siehe BPR, Anhang III.2.(ii), Dritte Möglichkeit.				
* Produkte/Werkstoffe, bei denen eine eindeutig zu benennende Stufe im Fertigungsverfahren zu einer Verbesserung der Klassifizierung des Brandverhaltens führt (z. B. Zugabe von Feuerschutzmitteln oder eingeschränkte Verwendung von organischen Werkstoffen).				
** Produkte/Werkstoffe, die nicht von der Fußnote (*) abgedeckt sind.				
*** Produkte/Werkstoffe, bei denen keine Prüfung des Brandverhaltens erforderlich ist (z. B. Produkte/Werkstoffe der Klassen A1 nach der entsprechenden Änderung des Beschlusses 96/603/EG der Kommission).				
^a Siehe Beschluss 2000/147/EG der Kommission.				
^b Siehe Beschluss 2001/671/EG der Kommission.				

Die Bescheinigung der Konformität von Fenstern (einschließlich Dachflächenfenstern) und Außentüren muss auf den in Tabelle ZA.3a und Tabelle ZA.3b angegebenen Verfahren zur Beurteilung der Konformität als Ergebnis der Anwendung der darin angegebenen Unterabschnitte dieser Europäischen Norm beruhen.